



BRAKER RUDER- UND SEGELVEREIN E.V.

Mitgl. im Deutschen Segler-Verband, Deutschen Kanu-Verband u. Landessportbund Niedersachsen

Brake, den 10.03.2011

Ordnung **für die Lagerung von Booten, Transportfahrzeugen und Geräten in** **der Winterlagerhalle des BRSV**

Die Abstellflächen dienen ausschließlich den Mitgliedern des BRSV zur Nutzung. Sie werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes den Bootseignern gegen Entgelt überlassen.

Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Lagerplatzes besteht nicht. Die Lagerflächen werden entsprechend den Regeln des Punktesystems vergeben. Wobei sich der Vorstand zur vollständigen Auslastung der Halle Abweichungen vom Punktesystem vorbehält.

Für eingelagerte Boote muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindesthaftungssumme von **5.000.000 €** bestehen. Jeweils vor dem Einlagern der Boote ist dem Vorstand als Nachweis eine Versicherungsbestätigung vorzulegen. Diese Bestätigung gilt auch für die folgende Sommerliegezeit.

Verantwortlich für den Bereich der Lagerhalle ist alleine der Hallenwart. Nur er weist die einzunehmenden Stellplätze zu; seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

- Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und stets für einen sauberen und aufgeräumten Zustand zu sorgen.
- Festgestellte Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen.
- Sofort nach Abschluss der Bootseinlagerungen sind alle Deichseln der Bootswagen zu demontieren und unter den Bootswagen zu lagern, soweit technisch möglich und zulässig.
- Die auf dem Hallenboden gekennzeichneten Fluchtwege sowie die Fluchttüren sind ständig freizuhalten.
- Vorhandene Gasflaschen sind auszubauen; diese sowie alle anderen leicht brennbaren Stoffe, wie z.B. Benzin und Spiritus in Flaschen oder Kanistern, sind von Bord zu nehmen und aus der Halle zu entfernen.
- Die Starter- und Netzbatterien sind von den Elektroanlagen der Boote zu trennen.
- Soweit vom Hallenwart genehmigt dürfen die Masten der Segelboote an den Dachträgern aufgehängt werden. Sollen Masten auf dem Boden gelagert werden bedarf es ebenfalls der vorherigen Absprache mit dem Hallenwart.
- Das Abdecken der Boote ist nur mit schwer entflammbar Materialien erlaubt.

- Bei Arbeiten an den Booten darf der Nachbarbereich nicht verunreinigt noch dürfen ihm Beschädigungen zugefügt werden. Jeder Eigner hat seinen Standplatz sauber zu halten und Abfälle und Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Staub verursachende Arbeiten dürfen nur außerhalb der Halle durchgeführt werden. Ein Trockenschleifen ist nur mit Absaugvorrichtung zulässig.
- Bei der Ausführung von Anstrichen ist für Belüftung zu sorgen.
- In der Halle besteht ein generelles Rauchverbot; auch sind offenes Licht und Feuer verboten.
- In unerlässlichen Fällen dürfen Schweiß- und Flexarbeiten nur außerhalb der Winterlagerzeit ausgeführt werden. Dabei ist ein angeschlossener Wasserschlauch und ein betriebsfähiger Feuerlöscher (1x12 kg bzw. 2x 6 kg Trockenlöscher der Klasse ABCE) bereitzuhalten. Der Hallenwart muss in jedem Falle vorher informiert werden.
- Zum Schutz von Mal- und Lackierarbeiten können vor dem Auslagern zeitbegrenzte Verbote stauberzeugender Arbeiten vom Vorstand oder Hallenwart ausgesprochen werden.
- Vor dem Verlassen der Halle sind die Netzstecker abzuziehen. Das Licht ist zu löschen. Alle Hallentore und Fluchttüren sind zu verschließen; hierfür ist der die Halle als Letzter Verlassende verantwortlich.
- Bei Arbeiten durch Nicht-Mitglieder und Firmen ist der Auftrag gebende Eigner für das Einhalten dieser Ordnung alleine verantwortlich. Er haftet für entstehende Schäden bzw. Verluste.
- Bei Arbeiten, die einen hohen, den bei normaler Lagerung und Bearbeitung des Bootes (polieren, schleifen, usw.) übersteigenden Stromverbrauch (schweißen, heizen usw.) verursachen, muss ein Stromzähler (stellt der Verein) zwischengeschaltet werden. Der gemessene Stromverbrauch ist gesondert zu bezahlen , über den Erstattungsbetrag der verbrauchten einzelnen kw/h entscheidet der Vorstand. Es ist Aufgabe des jeweiligen Vereinsmitgliedes, einen solchen Umstand dem Hallenwart anzuzeigen und alsbald mit diesem abzurechnen. Über den Preis der kw/h entscheidet der Vorstand.
- Jeder Eigner ist dafür verantwortlich, dass sich die Bootswagen in einem sicheren Zustand befinden und für den Transport geeignet sind. Die Boote sind vom Eigner transportgerecht zu befestigen. (ggf. verzurren)
- Die Fahrzeugführer von Zugmaschinen, Treckern und Gabelstaplern übernehmen keine Haftung für das Sichern der Boote auf den Bootswagen.

Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung kann der erweiterte Vorstand des BRSV dem Eigner den Lagerplatz entziehen.

Torsten Rückoldt
1.Vorsitzender

Claus Schäfe
Hallenwart